

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung vom 26.06.2018 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 22/02 „Herkulesstraße/Engelbertstraße/Ziegelstraße/Natorpstraße“

Bekanntmachung vom 02.07.2018 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 02/00 „Carolus-Magnus-Straße/Hafenstraße/Bottroper Straße“

Straßen- und Wegewidmung

Öffentliche Zustellungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung:

Bekanntmachung
vom 26.06.2018
des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan
Nr. 22/02

„Herkulesstraße/Engelbertstraße/ Ziegelstraße/Natorpstraße“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 25.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 22/02 „Herkulesstraße/Engelbertstraße/Ziegelstraße/Natorpstraße“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk I, Stadtteil Ostviertel.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Engelbertstraße,
- im Osten durch die hintere Grundstücksgrenze des Grundstücks Engelbertstraße 72 und die Rauterstraße bzw. deren Verlängerung bis zur Bahnfläche des Umspannwerks der Deutsche Bahn AG,
- im Süden durch die Glashüttenstraße und die gedachte Linie von der Glashüttenstraße bis zur nordwestlichen Ecke der Bahnfläche des Umspannwerks und weiter entlang der Bahnfläche des Umspannwerks sowie
- im Westen durch die Silberstraße und die Herkulesstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 180).

Überlagerung bisheriger rechtsverbindlicher Festsetzungen:

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22/02 werden die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen überlagert.

Insbesondere werden die Festsetzungen der Teile der Bebauungspläne

- Nr. 208 „Altstadt-Ost“,
- Nr. 3/68 „Engelbertstraße/Frillendorfer Straße“

ersetzt, soweit diese vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22/02 erfasst werden.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 22/02 mit der Begründung einschl. Umweltbericht liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags
08.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs 08.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 22/02 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18.07.2003 (Nr. 29, Seite 207ff) ist der Bebauungsplan Nr. 22/02 „Herkulesstraße/Engelbertstraße/Ziegelstraße/Natorpstraße“ nicht in Kraft getreten, weil er an einem Ausfertigungsmangel litt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22/02 „Herkulesstraße/Engelbertstraße/Ziegelstraße/Natorpstraße“ gemäß §§ 10 und 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 18.07.2003 in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18.07.2003 ist gegenstandslos.

26.06.2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 354

(Plan siehe Seite 180)

Bekanntmachung
vom 02.07.2018
des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan

Nr. 02/00 „Carolus-Magnus-Straße/ Hafenstraße/Bottroper Straße“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 27.09.2000 den Bebauungsplan Nr. 02/00 „Carolus-Magnus-Straße/Hafenstraße/Bottroper Straße“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage dieser Bekanntmachung:
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadtträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk IV, Stadtteile Bochold, Bergeborbeck. Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Bottroper Straße und die parallel dazu verlaufende Güterbahn,
- im Osten durch die Hafenstraße,
- im Süden durch die Köln-Mindener Eisenbahn sowie
- im Westen durch die Carolus-Magnus-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 181).

Überlagerung bisheriger rechtsverbindlicher Festsetzungen:

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02/00 werden die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen überlagert. Insbesondere werden die Festsetzungen der Teile der Bebauungspläne

- Nr. 321 „Carolus-Magnus-Straße“,
- Nr. 2/68 „Bottroper Straße, Teilbereich: Eisenbahnlinie Essen-Borbeck nach Altenessen bis Sulterkamp“
- Nr. 3/76 „Bottroper Straße, Bereich Sulterkamp bis Haus-Horl-Straße, Sanierung Essen-Brauk“,
- Nr. 1/88 „Flözstraße/Zipfelweg“

ersetzt, soweit diese vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/00 erfasst werden.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 02/00 mit der Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags
08.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs 08.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 02/00 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2

BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.01.2001 (Nr. 3, Seite 19) ist der Bebauungsplan Nr. 02/00 „Carolus-Magnus-Straße/Hafenstraße/Bottroper Straße“ nicht in Kraft getreten, weil er an Ausfertigungsmängeln litt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 02/00 „Carolus-Magnus-Straße/Hafenstraße/Bottroper Straße“ gemäß §§ 10 und 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19.01.2001 in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.01.2001 ist gegenstandslos.

02.07.2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen
☎ 88-61 354
(Plan siehe Seite 181)

Amt für Straßen und Verkehr:

Straßen- und Wegewidmung

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Straßen und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar als

I.

Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW: Erschließungsstraße

- a) Martin-Kremmer-Straße
(Gem. Stoppenberg, Flur 13, Flurstück 343 tlw.)
- b) südliche Hauptfahrbahn der Koppestraße hinter Hs. Nr. 5
(Gem. Frohnhausen, Flur 6, Flurstück 165 tlw. sowie Gem. Altendorf, Flur 30 Flurstück 299 tlw.)

II.

Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW: verkehrsberuhigter Bereich

- a) Stichstraße der Straße Hinseler Hof zu den Grundstücken Hinseler Hof Hs. Nr. 101A – 123B
(Gem. Holthausen, Flur 13, Flurstück 440)
- b) Stichstraße der Straße Heeskampshof zu den Grundstücken Heeskampshof Hs. Nr. 27 - 51
(Gem. Stoppenberg, Flur 19, Flurstücke 87, 282, 283 u. 285)

III.

Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW: selbstständige Rad- und Gehwege

- a) Verbindungsweg zwischen Martin-Kremmer-Straße und Arendahls Wiese
(Gem. Stoppenberg, Flur 13, Flurstück 343 tlw.)

- b) Wohnwege der Koppestraße im Bereich der Grundstücke Koppestraße Hs. Nr. 7 - 159
(Gem. Frohnhausen, Flur 6, Flurstück 165 tlw.)

Die Widmung des unter III.a) aufgeführten Weges wird auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.

Die Widmung der unter III.b) aufgeführten Wege wird auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie auf das Befahren mit Kfz. durch Anlieger zum Zwecke des Be- und Entladens beschränkt.

Die Lagepläne, aus denen die genaue Lage und der Umfang der Widmungen hervorgehen, sind als Bestandteil dieser Widmungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Originalkarten zur Widmung und die Widmungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungen werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Widmungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO ein-

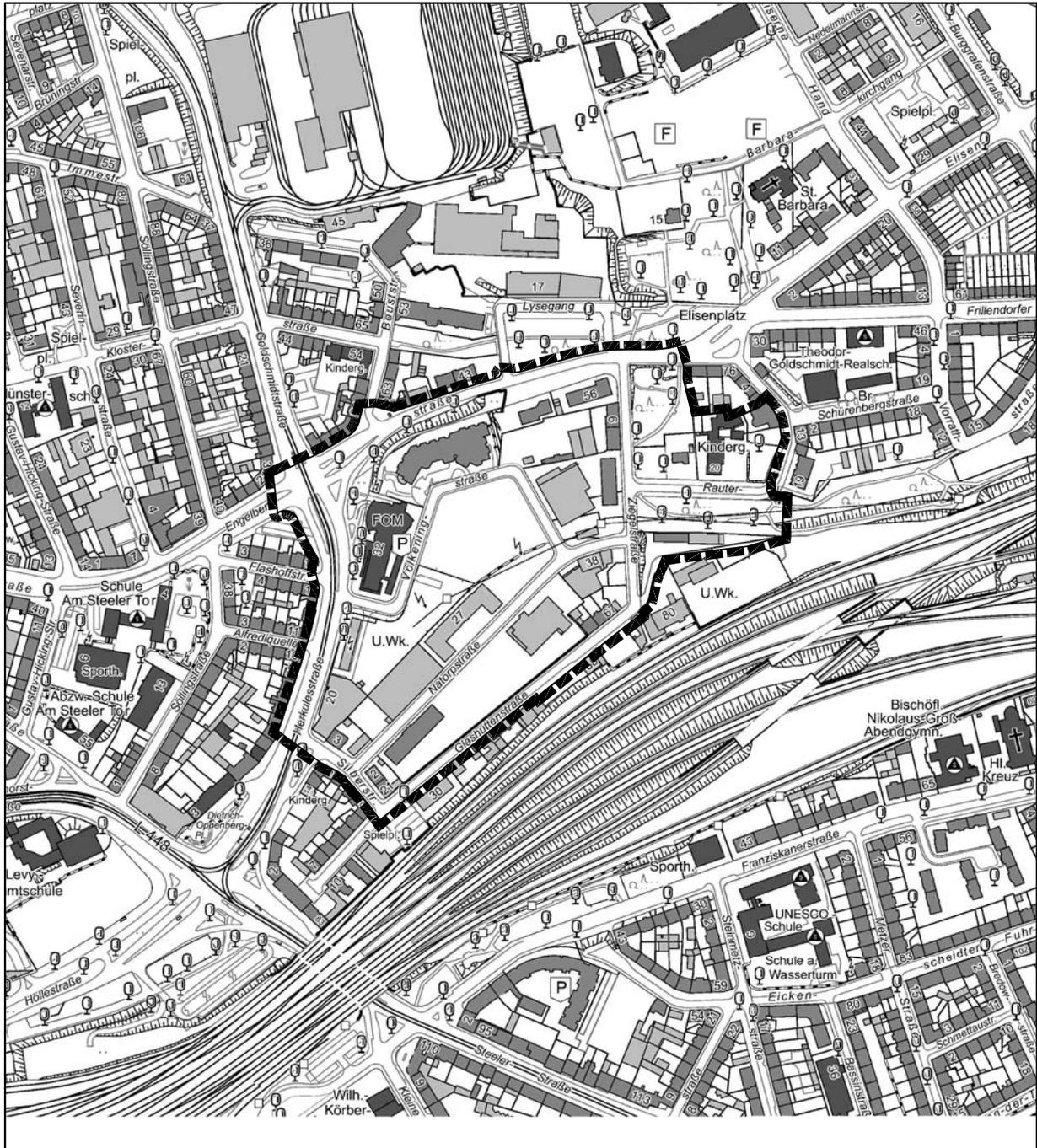
gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).

06.07.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit
☎ 88-66 590
(Pläne siehe Seite 182 - 185)

Orientierungsplan

zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 22/02
"Herkulesstr. / Engelbertstr. /
Ziegelstr. / Natorpstr."

Stadtbezirk: I
Stadtteil : Ostviertel



Plangrundlage: ABK

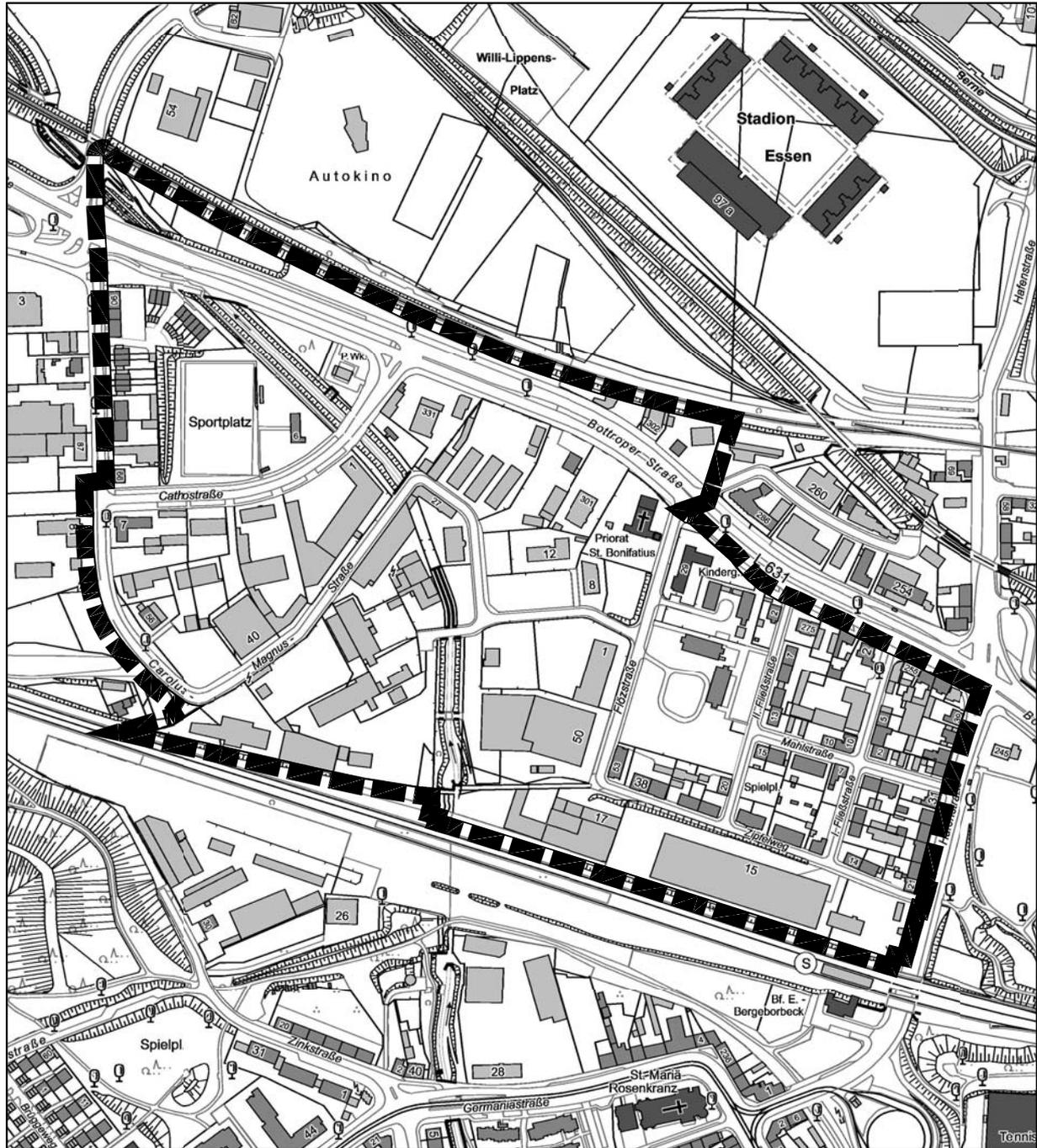
M 1: 5000 (Im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

Orientierungsplan

zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 2/00
"Carolus-Magnus-Straße / Hafenstraße /
Bottroper Straße"

Stadtbezirk: IV
Stadtteil : Bochold, Bergeborbeck

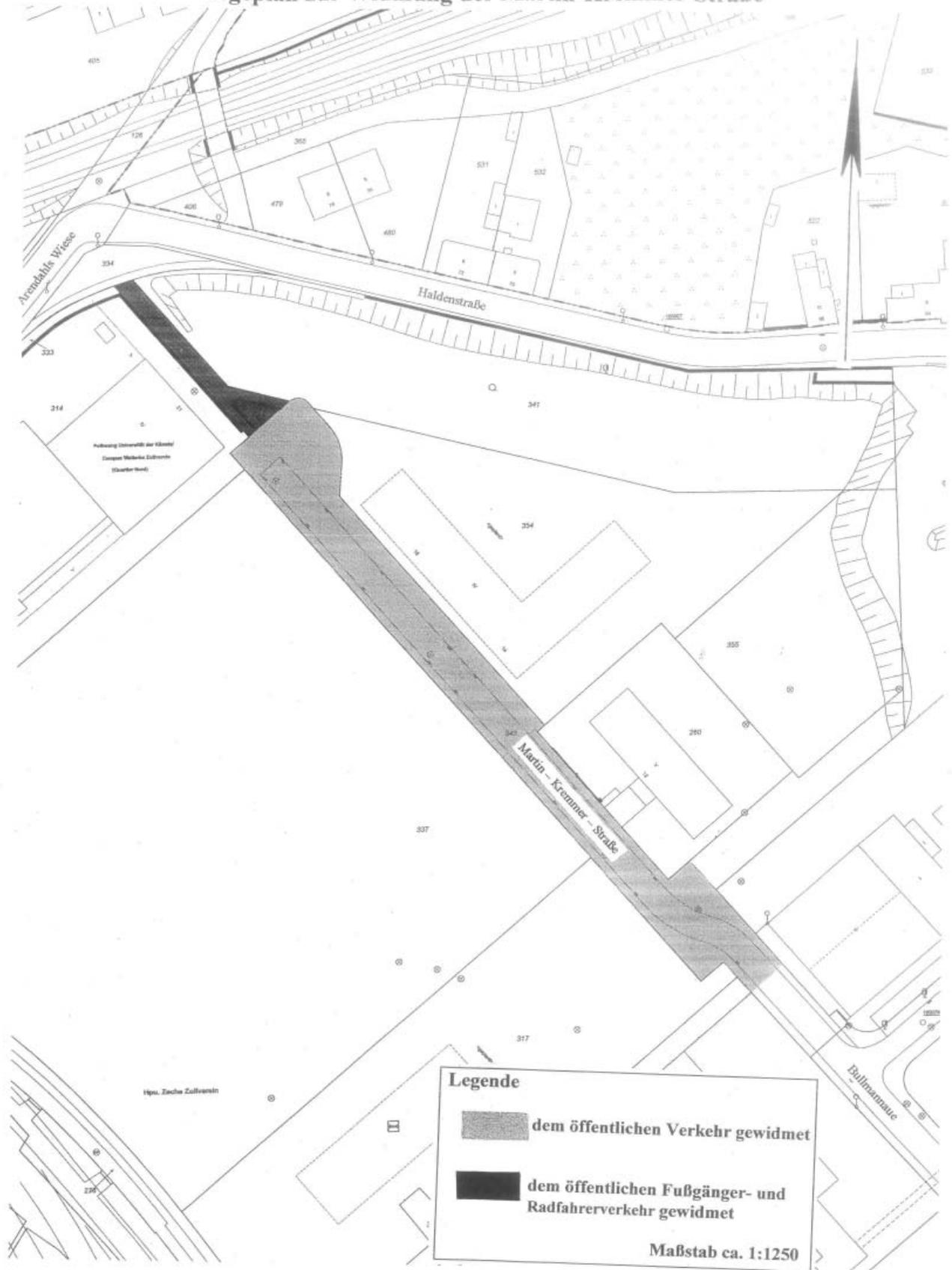


Plangrundlage: ABK

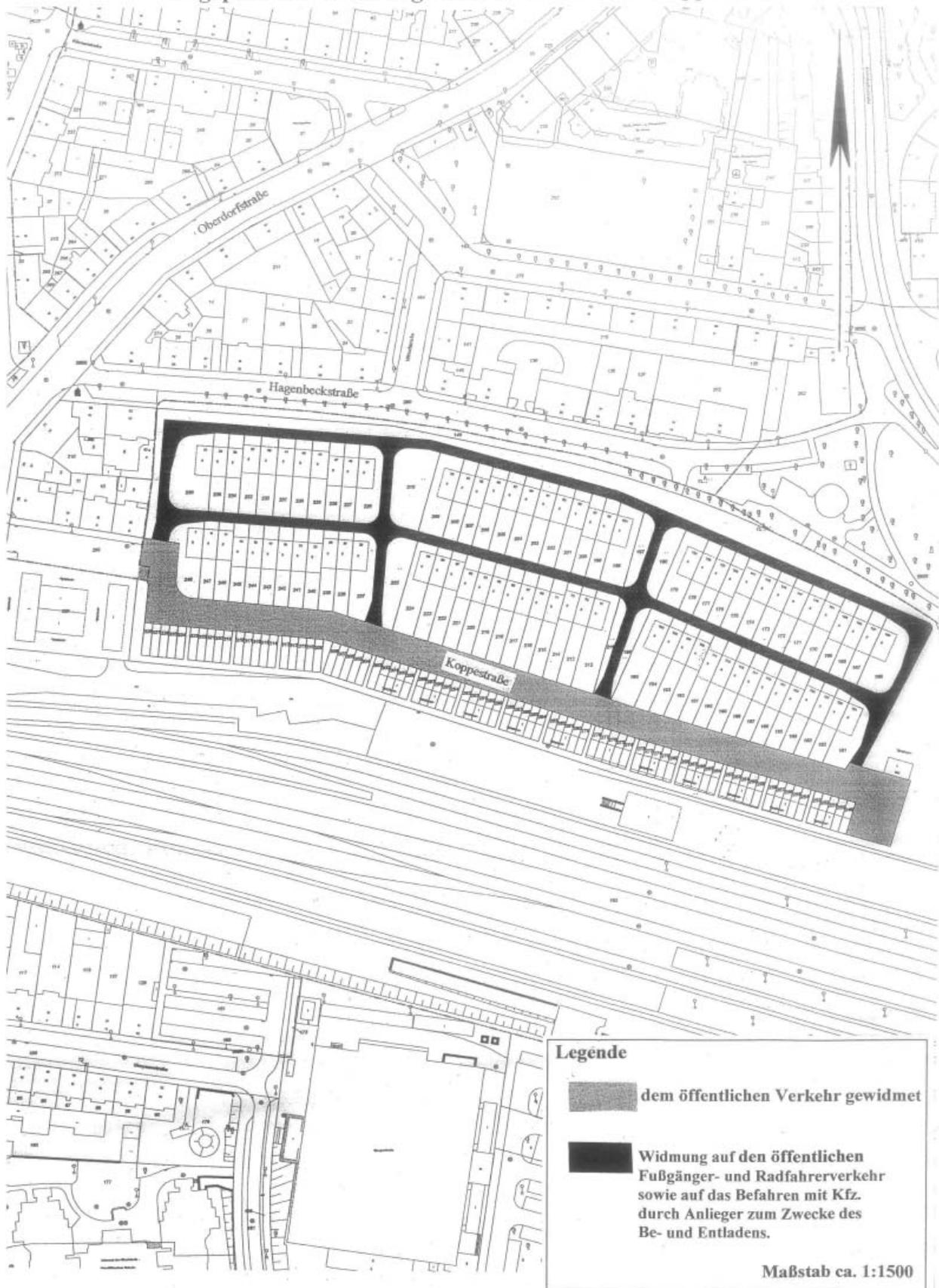
M 1: 5000 (Im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

Lageplan zur Widmung der Martin-Kremmer-Straße



Lageplan zur Widmung von Abschnitten der Koppestraße



Lageplan zur Widmung einer Stichstraße der Straße Hinseler Hof



Lageplan zur Widmung einer Stichstraße der Straße Heeskampshof



Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

| Name, Vorname | letzte bekannte Anschrift | zuständiges Amt |
|--------------------------------|---------------------------------------|---|
| Alauoid Alawad Almalham, Ziad | Bäuminghausstr. 72, 45326 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 139 |
| Bachiri, Imad | Bocholder Str. 201, 45356 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999 |
| Gebregezabher, Solomon Tekeste | | Jugendamt, ☎ 88-51 668 |
| Herith, Sascha | | Jugendamt, ☎ 88-51 271 |
| Hussein, Dilber | Schönebecker Str. 76, 45359 Essen | JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 999 |
| Offermanns, Sascha Thomas | Bochumer Landstr. 400, 45279 Essen | JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 633 |
| Oulhaj, Kamal | | Jugendamt, ☎ 88-51 275 |
| Piontek, Simone | Bunsenstr. 79, 45145 Essen | JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 721 |
| Ryan, Tyler James | Wüstenhöferstr. 120, 45355 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999 |
| Schwering, Jasmin | | Jugendamt, ☎ 88-51 272 |
| Triantafyllidis, Lazaros | Vierhandbank 26, 45307 Essen | JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 122 |
| Triantafyllidis, Lazaros | Vierhandbank 26, 45307 Essen | JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 122 |
| Völker, Jenny | Bocholder Str. 201, 45356 Essen | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999 |
| Wedhorn, Sascha Rene | Straßburger Str. 19, 40476 Düsseldorf | JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999 |

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:



Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

| | |
|--------|---|
| ABI | Amtsblatt der Stadt Essen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BBauG | Bundesbaugesetz |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| B-Plan | Bebauungsplan |
| DSchG | Denkmalschutzgesetz |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| Gem. | Gemarkung |
| GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung |
| GO NRW | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| GV NRW | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| KJHG | Kinder- und Jugendhilfegesetz |
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| OBG | Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden |

| | |
|-----------|--|
| PBefG | Personenbeförderungsgesetz |
| SGV NRW | Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen |
| StrWG NRW | Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen |
| TVgG-NRW | Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| VOB | Verdingungsordnung für Bauleistungen |
| VOL | Verdingungsordnung für Leistungen |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |